

## Statuten der Cevi Jungschar Kerzers

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Cevi Jungschar Kerzers“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Kerzers.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied des „Cevi Region Bern“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCA's („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

### Art. 2 Grundlagen

<sup>1</sup> Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Jungschar Kerzers und werden von diesem anerkannt:

- Grundlage des World YWCA (CVJF Weltbundes)
- Grundlagen des World Alliance of YMCA's (CVJM Weltbundes)
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz:  
«Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.»
- Grundlagen des Cevi Region Bern

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle christliche Bewegung im Einsatz für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

<sup>2</sup> Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.

<sup>3</sup> Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

## **Art. 4 Verbindungen**

<sup>1</sup> Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi Region Bern und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an. Der Verein zeigt seine Zugehörigkeit zum Cevi auf offizieller Korrespondenz durch die Anwendung des offiziellen Erscheinungsbildes.

<sup>2</sup> Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

<sup>3</sup> Als überkonfessionelle Bewegung versteht sich der Verein nicht als eine eigene Kirche, sondern ermutigt, sich in den angestammten Kirchen zu engagieren.

## **Art. 5 Gliederung**

<sup>1</sup> Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Gesamtjungschar
- Sommerlager Aeschi
- Sommerlager Jungschar

<sup>2</sup> Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

### **a) Aktivmitglieder**

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Das heisst, wer jährlich in leitender Funktion mindestens vier Cevianlässe mitgestaltet oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten eine leitende Funktion inne hat, erhält den Status eines Aktivmitglieds.

Der Vorstand kann auf Antrag zusätzliche Aktivmitglieder ernennen. Vorstandsmitglieder zählen automatisch als Aktivmitglieder.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

### **b) Passivmitgliedschaft**

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Mitarbeit in einem einzelnen Lagerangebot, auf finanzielle Weise oder in der Fürbitte. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

### **Mitgliederbeiträge**

<sup>2</sup> Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch jährlich höchstens Fr. 100. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

### **Austritt / Erlöschen / Ausschluss**

<sup>3</sup> Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe in der Cevi Jungschar Kerzers abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

<sup>4</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

<sup>5</sup> Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

<sup>6</sup> Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

### **Art. 7 Gruppenglieder**

<sup>1</sup> Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins mindestens vier Mal jährlich oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten teilnehmen.

Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Art. 8 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Der Vorstand gibt die definitive Traktandenliste vor der Mitgliederversammlung bekannt.

Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### **Wahlen und Abstimmungen**

<sup>3</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Vorstand zur Einsichtnahme auf.

### **Art. 10 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- mindestens zwei weitere Vereinsmitglieder

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

### **Amtsdauer**

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Rücktritte sind spätestens einen Monat vor Ende der Amtsperiode dem Vorstand bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

### **Aufgaben des Vorstands**

<sup>4</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktiv-Mitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budget zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Aushandeln von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der Kirchgemeinde und/oder weiteren wichtigen PartnerInnen.
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien
- Bearbeiten von Anträgen zur Aktivmitgliedschaft

### **Vertretungsbefugnis des Vorstands**

<sup>5</sup> Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 3'000 pro Jahr.

### **Verfahren Vorstandssitzung**

<sup>6</sup> Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid. Der Vorstand kann Entscheidungen auf dem Zirkularweg fällen.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 11 Rechnungskontrolle**

<sup>1</sup> Es ist jeweils eine Person zu wählen für die Rechnungskontrolle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Rechnungskontrolle prüft die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

### **Art. 12 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Spenden
- Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

### **Art. 13 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Im Fall einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Cevi Regionalverband Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu.

### **Art. 15 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Zweckartikel sowie die Auflösungsbestimmungen können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.03.2023 genehmigt und per 07.03.2023 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen jene der Cevi Jungschar Kerzers vom 22.02.2022.

Präsidium: Adrian Feller



Sekretariat: Manuel Bolliger



Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten eingesehen im Februar 2023.